jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/12/6 9ObA326/89, 1Ob666/90, 8Ob672/89, 1Ob291/00a, 8Ob294/01w, 8Ob135/03s, 7Ob105/05z, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.12.1989

Norm

ZPO §226
EKHG §12 Abs1

Rechtssatz

Setzt sich ein auf einen einheitlichen Anspruchsgrund gestütztes Begehren aus zahlreichen Einzelforderungen zusammen, die während eines längeren Zeitraumes aufgelaufen sind, so würde das Gebot nach einer Präzisierung des Vorbringens überspannt, würde man für jeden einzelnen von unter Umständen hunderten Fällen ein gesondertes detailliertes Vorbringen fordern. Die von den Vorinstanzen vermisste mangelnde Aufgliederung in einzelne Posten oder Zeiträume nimmt dem diesbezüglichen Vorbringen nicht die Schlüssigkeit (in diesem Sinne auch 8 Ob 209/79).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 326/89
  Entscheidungstext OGH 06.12.1989 9 ObA 326/89
- 1 Ob 666/90
  Entscheidungstext OGH 06.03.1991 1 Ob 666/90
- 8 Ob 672/89
  Entscheidungstext OGH 26.02.1991 8 Ob 672/89
  Vgl; Beisatz: Gleichartige Ansprüche können zu einem einheitlichen Begehren zusammengefasst werden, sodass etwa bei Geldleistungsansprüchen nur mehr die Gesamtsumme im Klagebegehren aufscheint. Auch Pauschalierung ist möglich; jedoch ist der Pauschalbetrag bei objektiver Klagenhäufung entsprechend aufzugliedern. (T1)
  Veröff: ÖBA 1991,671 = RdW 1991,357
- 1 Ob 291/00a
  Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 291/00a
  Auch; Beisatz: Begehrt ein Rechtsanwalt aus gesondert zu beurteilenden, wenn auch auf demselben Rechtsgrund beruhenden Rechtsverhältnissen nicht die Summe des Honorars, sondern einen Pauschalbetrag ohne nähere Aufschlüsselung, so ist dieser Pauschalbetrag entsprechend aufzugliedern, um den Bestimmtheitserfordernissen des § 226 ZPO gerecht zu werden. (T2)

Beisatz: Gleiches muss auch dann gelten, wenn der Mandant eines Rechtsanwalts den Ersatz des von ihm an den Rechtsvertreter zu leistenden oder geleisteten Honorars begehrt. (T3)
Beisatz: Es geht nicht an, die Aufteilung des Pauschalbetrags auf die einzelnen Rechtsverhältnisse dem Gericht zu überlassen. (T4)

- 8 Ob 294/01w
  Entscheidungstext OGH 02.07.2002 8 Ob 294/01w
  Auch; Beis wie T2 nur: Dieser Pauschalbetrag ist entsprechend aufzugliedern, um den Bestimmtheitserfordernissen des § 226 ZPO gerecht zu werden. (T5)
  Beis wie T4
- 8 Ob 135/03s
  Entscheidungstext OGH 26.02.2004 8 Ob 135/03s
  Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Ein Pauschalbegehren auf Mängelbehebungskosten ist zulässig, auch wenn sie höher sind als der Pauschalbetrag. (T6)
- 7 Ob 105/05z
  Entscheidungstext OGH 08.06.2005 7 Ob 105/05z
  Vgl auch; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Bei objektiver Klagehäufung ist ein Pauschalbetrag entsprechend aufzugliedern. (T7)
- 1 Ob 99/07a
  Entscheidungstext OGH 05.06.2007 1 Ob 99/07a
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T6; Beisatz: Ist der Schaden aber als einheitlicher Gesamtschaden zu betrachten, bedarf auch die Teileinklagung keiner weiteren Aufschlüsselung. (T8)
- 10 Ob 63/08z
  Entscheidungstext OGH 14.10.2008 10 Ob 63/08z
  Auch; Beisatz: Werden nicht mehrere Ansprüche, sondern wird ein einheitlicher Anspruch (zum Beispiel ein einheitlicher Gesamtschaden aufgrund derselben Schadensursache) geltend gemacht, würde es eine Überspannung der Verpflichtung zur Präzisierung bedeuten, würde man vom Kläger eine genaue Aufschlüsselung der einzelnen unselbständigen Teilpositionen fordern. (T9)
- 3 Ob 258/09a
  Entscheidungstext OGH 27.01.2010 3 Ob 258/09a
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T9
- 9 Ob 4/12x
  Entscheidungstext OGH 22.08.2012 9 Ob 4/12x
  Vgl; Beis ähnlich wie T2
- 10 Ob 37/13h
  Entscheidungstext OGH 12.09.2013 10 Ob 37/13h
  Auch; Beis wie T6; Beis wie T8; Beis wie T9
- 3 Ob 235/13z
  Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 235/13z
  Auch; Beis wie T9
- 4 Ob 241/14s
  Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 241/14s
  Auch; Beisatz: Ob Teile eines einheitlichen Anspruchs eingeklagt sind oder zu unterscheidende, einem unterschiedlichen rechtlichen Schicksal zugängliche Teile, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. (T10)
  Beisatz: Hier: Werklohnanspruch aus einer einheitlichen Schlussrechnung für ein einheitliches Bauprojekt. (T11)
- 5 Ob 123/15x
  Entscheidungstext OGH 23.11.2015 5 Ob 123/15x
  Auch; Beis wie T10; Beisatz: Hier: Honoraranspruch eines Rechtsanwalts aus einem einzigen Auftragsverhältnis. (T12)
- 6 Ob 92/15w
  Entscheidungstext OGH 21.12.2015 6 Ob 92/15w

Beis ähnlich wie T11

- 1 Ob 253/15k
  Entscheidungstext OGH 28.01.2016 1 Ob 253/15k
  Auch; Beis wie T9; Beisatz: Von der Rechtsprechung wird auf die Zumutbarkeit einer Aufgliederung abgestellt. (T13)
  Beisatz: Hier: Verweis auf die vorgelegten Urkunden (Honorarnoten eines Rechtsanwalts) im Vorbringen reicht; die einzelnen Positionen und die ihnen zugeordneten Beträge müssen nicht in der Klageerzählung ziffernmäßig angeführt werden. (T14)
- 9 ObA 117/15v
  Entscheidungstext OGH 25.05.2016 9 ObA 117/15v
  Auch
- 4 Ob 199/16t
  Entscheidungstext OGH 20.12.2016 4 Ob 199/16t
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T9; Beis wie T13; Beisatz: Hier: Zur ausreichenden Bestimmtheit des Klagebegehrens bei Glücksspielverlusten, die sich aus der Vielzahl einzelner Spielvorgänge ergeben. (T15)
- 2 Ob 48/16x
  Entscheidungstext OGH 28.03.2017 2 Ob 48/16x
  Vgl; Beis wie T1; Beis wie T9; Veröff: SZ 2017/37
- 4 Ob 137/17a
  Entscheidungstext OGH 24.08.2017 4 Ob 137/17a
  Auch; Beis wie T10; Beisatz: Ob die Aufschlüsselung zumutbar ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. (T16)
- 6 Ob 185/17z
  Entscheidungstext OGH 25.10.2017 6 Ob 185/17z
  Auch; Beis wie T10
- 2 Ob 221/17i
  Entscheidungstext OGH 14.12.2017 2 Ob 221/17i
  Vgl; Beis wie T8; Beis wie T9; Beis wie T10
- 8 Ob 131/18z
  Entscheidungstext OGH 24.10.2018 8 Ob 131/18z
  Auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T4
- 2 Ob 14/18z
  Entscheidungstext OGH 26.02.2019 2 Ob 14/18z
  Auch; Beis wie T8
- 8 Ob 34/19m
  Entscheidungstext OGH 29.04.2019 8 Ob 34/19m
  Auch
- 6 Ob 8/20z
  Entscheidungstext OGH 23.01.2020 6 Ob 8/20z
  Beis wie T10; Beis wie T16
- 2 Ob 199/20h
  Entscheidungstext OGH 26.05.2021 2 Ob 199/20h
  Beis nur wie T8; Beis nur wie T9; Beisatz: Hier: Schenkungspflichtteil. (T17)
- 2 Ob 63/21k
  Entscheidungstext OGH 24.06.2021 2 Ob 63/21k
  Beis nur wie T8; Beis nur wie T9; Beisatz: Hier: Pflichtteilsvermächtnis. (T18)
- 1 Ob 97/21b
  Entscheidungstext OGH 21.07.2021 1 Ob 97/21b
  Auch; Beis wie T14 nur: Verweis auf die vorgelegten Urkunden im Vorbringen reicht; die einzelnen Positionen und die ihnen zugeordneten Beträge müssen nicht in der Klageerzählung ziffernmäßig angeführt werden. (T19)
- 5 Ob 177/21x

Entscheidungstext OGH 13.01.2022 5 Ob 177/21x

Beis wie T9; Beis wie T10; Beis wie T13; Beis wie T14; Beis wie T16; Beis wie T19

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0037907

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at